S6 6_WAHLORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*innen:

Satzungstext

Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil

2 §1 Gültigkeitsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin.

4 §2 Wahlgrundsätze

5 (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

6 §3 Passives Wahlrecht

- 7 (1) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin.
- 8 (2) Bestimmungen in der Satzung können Mitglieder eines Gremiums für Ämter
- 9 ausschließen oder Ämter nur für Mitglieder bestimmter Gremien zugänglich machen.
- 10 §4 Erkennbarkeit des Wähler*innenwillens
- 11 (1) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der*des Wählen-
- den klar erkennbar sein.

§5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung

- (1) Die Bewerbungsfrist endet mit dem Beginn des Wahlgangs.
- (2) Wahlen sind mit der Einladung zum wählenden Gremium, aber mindestens zwei
- Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, mitgliederöffentlich auszuschreiben. Die
- Ausschreibung muss das zu wählende Amt, das wählende Gremium, Ort und Zeitpunkt
- der Wahl und die Bewerbungsfrist beinhalten.

§6 Wahlverfahren

- 20 (1) Wahlen der GRÜNEN JUGEND Berlin finden grundsätzlich im
- Mehrheitswahlverfahren (§§ 8 bis 10) statt. Abweichend davon kann für
- Personenwahlen eine Präferenzwahl gemäß der Wahlordnung der Grünen Jugend §16
- 23 bis §19 beantragt werden.
- 24 (2) Bei Wahlen darf in Ausnahmefällen eine mündliche Vorstellung der
- 25 Kandidat*innen durch eine andere Person erfolgen. Im Zweifel entscheidet das
- 26 Präsidium.

28 Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren

§7 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

- (1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r
- 32 Stimmberechtigte nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine*n einzelne*n
- 33 Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit
- 34 "Enthaltung" stimmen.
- 35 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die
- Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- 37 (3) Erhält keine*r der Bewerber*innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen
- Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur
- Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.
- 40 (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen
- Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, und insgesamt
- mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.
- 43 (5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche Anzahl von
- Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die
- Wahlbewerber*innen mit den meisten Stimmen teilnehmen.
- 46 (6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche
- Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

48 §8 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer*einem

49 Bewerber*in

- 50 (1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin / einen Bewerber, so ist mit Ja,
- Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die
- Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, wird
- ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die einfache
- 55 Mehrheit, also mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen erhält.
- 56 (3) Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, wird die Wahl auf die nächste
- Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

§ §9 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren

- 59 (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem
- jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu
- 61 besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
- (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

- (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 8 oder 9, je nachdem,
- ob es mehr Bewerber*innen als Ämter gibt (§ 8) oder genauso viele Bewerber*innen wie Ämter (§ 9).
- 66 (4) Entspricht die Anzahl der Bewerber*innen der Anzahl der zu wählenden Plätze
- kann ein Geschäftsordnungsantrag auf eine offene Blockwahl gestellt werden.
- Dabei wird in einem offenen Wahlgang über die Besetzung aller zu wählenden
- 69 Plätze abgestimmt. Eine Stimmabgabe nur für einzelne Bewerber*innen ist dabei
- 70 nicht möglich.
- Dritter Abschnitt Votenvergabe

§10 Begriffsbestimmung des Votums

- 74 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen
- Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin politisch
- unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte
- 77 Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Berlin liegt, insbesondere dass die
- 78 Kandidatin / der Kandidat geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen
- der GRÜNEN JUGEND Berlin in dem Gremium, für dass sie*er kandidiert,
- voranzubringen oder umzusetzen.
- (2) Ein Votum berechtigt die Kandidatin*den Kandidaten, es bei seiner Bewerbung
- anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es
- 83 niemanden.

§11 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten

- 85 (1) Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht
- vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sein oder sich
- im Umfeld des Verbandes engagiert haben.
- 88 (2) Es können Voten für alle Gremien der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, aber auch
- anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND
- nahestehen, vergeben werden.

🛚 §12 Vergabeverfahren für Voten

- (1) Voten können von der Landesmitgliederversammlung und in dringlichen Fällen
- yon einem Aktiventreffen vergeben werden. Die Dringlichkeit muss bei dem
- 94 Aktiventreffen beschlossen werden.
- 95 (2) Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden
- 96 Punktes in der Tagesordnung möglich.
- (3) Die Votenvergabe erfolgt nach den Regeln der Wahlordnung.
- 98 (4) Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur
- ein Votum für eine*n der Bewerber*innen vergeben werden.